



Bildungszentrum



Stellungnahme

zur Verordnung über die berufliche Grundbildung und den dazugehörigen
Bildungsplan für

Textilpflegerin / Textilpfleger EFZ

Bern, Februar 2007



Das Bildungszentrum WWF

Das Bildungszentrum WWF begleitet alle Bildungsreformen, u.a. auch die Reformen Berufsbildungsverordnungen.

Als nationales Kompetenzzentrum für die Aus- und Weiterbildung im Umweltbereich befähigt es Jugendliche und Erwachsene, sich aktiv für den Schutz von Klima, Wasser und Wald sowie den naturnahen Schutz und die naturnahe Bewirtschaftung von Lebensräumen einzusetzen.

Das Bildungszentrum fördert insbesondere

- die Umweltkompetenzen in der Berufswelt und der Berufsbildung
- die Verankerung eines attraktiven, umweltverträglichen und zukunftsfähigen Konsum- und Lebensstils
- die staatsbürgerliche Mitwirkung für Umwelthanliegen in der Gesellschaft.

Ausgangslage: Die globale Herausforderung und die Verantwortung der Berufsbildung

Das Bildungszentrum WWF stützt sich in seinen Aktivitäten auf vier wesentliche Erkenntnisse:

1. Die existenzielle Dimension der Umweltbildung

Der Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen ist eines der acht existenziellen „Millenium Development Goals“ der UNO-Weltgemeinschaft und eine globale Herausforderung der Menschheit. Die Verankerung von gesellschaftlichen und persönlichen Grundwerten wie die Erkenntnis, dass die Natur die Lebensgrundlage für menschliches Leben ist und ihre Schutzwürdigkeit im Interesse der Menschen und aller Weltbürger liegt, ist zur weltweiten pädagogischen Mitverantwortung geworden.

2. Die rechtsstaatliche und völkerrechtliche Dimension der Umweltbildung

Bildung, Forschung und Technologie sind durch zahlreiche völkerrechtliche und bildungsrechtliche Grundlagen verpflichtet, das Bildungswesen auf allen Stufen nach den Grundsätzen der nachhaltigen Entwicklung auszurichten:

- *Die UNO Bildungsdekade 2005–2014 für eine nachhaltige Entwicklung*
Die Generalversammlung der Vereinten Nationen hat die Jahre 2005-2014 zur Bildungsdekade für eine nachhaltigen Entwicklung erklärt.
- *Das neue Berufsbildungsgesetz nBBG*
hat die ökologische, soziale und wirtschaftliche Nachhaltigkeit in den Aufgabenkatalog der Berufsbildung aufgenommen (Art. 15 Abs. c).
- *Die Verordnung des BBT über die Mindestvorschriften für die Allgemeinbildung in der beruflichen Grundbildung VMAB*
betont die Förderung von wirtschaftlichen, ökologischen, sozialen und kulturellen Kenntnissen und Fähigkeiten in der Allgemeinbildung für den Beitrag zu einer nachhaltigen Entwicklung.

3. Die wirtschaftliche Dimension der Umweltbildung

Die Umweltmärkte in der Schweizer Wirtschaft verzeichneten in den letzten 5 Jahren (1998-2002) in vielen Branchen exponentielle Wachstumsraten. Der schweizerische Umweltmarkt erzielte 2002 einen Umsatz von über 20 Milliarden Franken. Das Bildungswesen ist herausgefordert, mit zukunftsfähigen Curricula und verbindlichen Umweltstandards für Berufsschulen einen entscheidenden Beitrag zur Umweltinnovation sowie zur Wettbewerbsfähigkeit in den nachhaltigen Technologiefeldern zu leisten.

4. Die pädagogische Dimension der Umweltbildung

- *Die Berufsbildung profitiert von umweltpädagogischen Projekten mehrfach:*
Positive emotionale Bindung an ein Gemeinwesen ist bei jungen Menschen eine Voraussetzung für positives Handeln. Um sich zu beteiligen, benötigen Jugendliche eine Beziehung zur politisch öffentlichen Gesellschaft. Eine Studie zu Jugend und Politik klassiert die Jugendlichen in der Schweiz im europäischen Vergleich bei der Partizipationserfahrung bei Umweltthemen auf den letzten Rangpositionen.

- *Nutzen von Umweltbildung für innovative und partizipative Lernformen (Berufsbildungs-Delphi):*
Umweltprojekte fördern die Fähigkeiten zur Interdisziplinarität, Kooperation und Reflexion, Kreativität und Solidarität. Diese Fähigkeiten sind für das Lernen von Sozial- und Gestaltungskompetenzen wichtig. Das schweizerische Berufsbildungs-Delphi hat einen Nachholbedarf bei den neuen Lernformen und Projekterfahrungen ausgewiesen.

Verordnung über die berufliche Grundbildung und Bildungsplan Textilpflegerin / Textilpfleger EFZ

A. Generelle Würdigung

In der **Verordnung** über die berufliche Grundbildung „Textilpfleger/-in EFZ“ wird in Abschnitt 1 (Art. 1, Abs. 2) die Sorge zur Umwelt in das Berufsbild der Textilpflegerin / des Textilpflegers integriert. Dies ist sehr begrüßenswert. Der Umweltschutz wird zudem in Abschnitt 2 (Art. 4, lit f) zu einer Fachkompetenz gezählt. In Abschnitt 3 über Arbeitssicherheit, Gesundheitsschutz und Umweltschutz (Art. 7 Abs. 1) wird beschrieben, dass „die Anbieter der Bildung (...) den Lernenden zu Beginn der Bildung Vorschriften und Empfehlungen zur Arbeitssicherheit, zum Gesundheitsschutz und zum Umweltschutz“ abgeben und sie ihnen erklären. Art. 7 Abs. 2 schreibt vor, dass diese Vorschriften und Empfehlungen an allen Lernorten vermittelt werden. In Abschnitt 5 (Art. 10 Abs. 3 lit. d) soll überdies gewährleistet werden, dass der Bildungsplan „die Vorschriften und Empfehlungen zur Arbeitssicherheit, zum Gesundheitsschutz und zum Umweltschutz“ festlegt.

Im **Bildungsplan** Textilpflegerin / Textilpfleger finden sich einige Umsetzungen zu ökologischen Aspekten bei der Verfahrenstechnik (Richtziel 2.2/2.3), den Betriebsmittel und Energieträger (Leitziel 4/Richtziel 4.1/4.2) und dem Leitziel 6 Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz (Richtziel 6.2).

Das Bildungszentrum WWF würdigt die Fortschritte, die in der Berufsbildung in den letzten Jahren vorgenommen wurden. Die Verordnung über die berufliche Grundbildung für die Textilpflegerin / den Textilpfleger hat die Umweltvorschriften und das ökologische Bewusstsein als Bestandteil der Ausbildung integriert. Es wäre allerdings zu begrüßen, wenn Umweltkompetenzen auch als Methoden- und/oder Sozial- und Selbstkompetenzen verstanden wären. Die Umsetzung von ökologischen Aspekten im Bildungsplan ist fortschrittlich. Dennoch sieht das Bildungszentrum WWF einige Verbesserungspotentiale für das Berufsbild Textilpflegerin / Textilpfleger.

B. Anträge zur Verordnung Textilpflegerin / Textilpfleger EFZ

(Neuerungen kursiv)

Art. 5 lit i (neu)

Ökologisches Verhalten.

Begründung:

Ökologisches Verhalten am Arbeitsplatz, im Umgang mit den Arbeitsmitteln und in allen Arbeitsprozessen ist aus einem modernen Berufsalltag nicht mehr wegzudenken und gehört zur Grundkompetenz jedes Bildungsplans. Umweltschutz ist nicht nur eine fachliche Kompetenz, sondern ökologische Verhaltensweise ist auch eine Methode. So befähigen Umweltkompetenzen die Lernenden die Zusammenhänge zwischen Umwelt, Wirtschaft und Sozialem zu verstehen, sich ökologisch zu verhalten und dadurch zu einer nachhaltigen Entwicklung beizutragen.

C. Anträge zum Bildungsplan Textilpflegerin / Textilpfleger EFZ

Leitziel 2 Verfahrenstechnik

Mit der richtigen Wahl und dem fachgerechten Einsatz der Verfahrenstechnik werden die Qualität des Warenausfalls und die Werterhaltung der Textilien wesentlich mitbestimmt. Textilpfleger beherrschen die gängigen Verfahrenstechniken und sind fähig, die Arbeitsschritte und Aufgaben von der Warenschau, den verschiedenen Pflegeverfahren bis hin zu Detachur- und Finish-Arbeiten fachgerecht, *selbstständig und unter Einbezug von ökologischen Kriterien* zu erledigen.

Begründung:

Die Lernenden sollen sich bewusst sein, was für Auswirkungen ihre angewandten Verfahrenstechniken auf die Umwelt im Allgemeinen und die Stoffkreisläufe (Wasser, Luft) im Besonderen haben und diese Auswirkungen in ihren Verfahrensentscheid mit einbeziehen.

2.2.4 Leistungsziel

Der Lernende bestimmt die geeigneten *und ökologisch sinnvollen* Vorbehandlungsmethoden und -mittel und setzt diese optimal ein.

Begründung:

Wie im Richtziel 2.2 definiert, soll der Lernende ökologisch durchdacht handeln. Dazu gehören das Anwenden einer ökologisch sinnvollen Behandlungsmethode und der ökologische Einsatz der Behandlungsmittel.

2.2.5 Leistungsziel

Der Lernende beachtet *die ökologisch optimale* Verweildauer und Einsatzmenge der Vorbehandlungsmittel.

Begründung:

Wie im Richtziel 2.2 definiert, soll der Lernende ökologisch durchdacht handeln. Dazu gehört das Beachten einer ökologisch optimalen Verweildauer und die ökologische Einsatzmenge der Vorbehandlungsmittel.

2.3.2 Leistungsziel

Der Lernende belädt die Maschinen nach reinigungs- und waschtechnischen Kriterien optimal *und beachtet dabei auch die Energieeffizienz*.

Begründung:

Optimale Beladung der Maschinen bedeutet auch, möglichst energiesparend zu beladen. Je ausgelasteter eine Maschine ist, desto geringer ist der Energie- und Wasserverbrauch im Betrieb und desto grösser sind auch die Kosteneinsparungen für das Unternehmen.

2.3.5 Leistungsziel

Der Lernende legt das Wasch-, Nassreinigungs- und Lösemittelreinigungsverfahren *unter Einbezug von ökologischen Kriterien* fest und beschreibt dessen Ablauf.

Begründung:

Wie im Richtziel 2.3 festgelegt, soll der Lernende ökologische Standards berücksichtigen. Der Lernende soll auch bei der Auswahl der Verfahren ökologische Kriterien mit einbeziehen.

2.3.7 Leistungsziel

Der Lernende bestimmt die Wasch-, Löse-, Desinfektions- und Hilfsmittel *und ist sich deren Wirkung auf die Stoffkreisläufe (Wasser, Boden, Luft) bewusst*.

Begründung:

Wie im Richtziel 2.3 festgelegt, soll der Lernende ökologische Standards berücksichtigen. Der Lernende soll auch bei der Bestimmung der Betriebsmittel ökologische Kriterien mit einbeziehen und wissen, welche Auswirkungen die einzelnen Mittel auf das Ökosystem haben.

2.4 Richtziel

Der Lernende ist sich der Bedeutung der korrekten Nachbehandlung bewusst und führt alle Schritte der Nachdetachur selbstständig, fachgerecht, *effizient und nach ökologischen Kriterien* durch.

Begründung:

Nicht nur in der Vorbehandlung (Richtziel 2.2) sollen die Lernenden ökologisch durchdacht handeln, sondern auch in der Nachbehandlung.

2.4.4 Leistungsziel

Der Lernende setzt die geeigneten Mittel sowie Techniken *effizient und ökologisch bedacht* ein und stimmt diese auf allfällige Vorbehandlungen sowie Gewebe, Materialien und Färbungen ab.

Begründung:

Siehe Begründung Richtziel 2.4

2.4.5 Leistungsziel

Der Lernende setzt die optimale *und ökologisch sinnvollste* Einsatzmenge der Nachbehandlungsmittel ein.

Begründung:

Siehe Begründung Richtziel 2.4

2.5.2 Leistungsziel

Der Lernende bedient die Finish-Geräte selbstständig *und energieeffizient*.

Begründung:

Energiesparmassnahmen liegen bei Geräten vor allem darin, dass sie nur laufen, wenn sie wirklich gebraucht werden.

Leitziel 4 Betriebsmittel und Energieträger

4.1.2 Leistungsziel

Der Lernende zählt die Inhaltsstoffe der wichtigsten Betriebsmittel auf und erklärt deren Wirkung *auf die Textilien sowie auf die Stoffkreisläufe (Wasser, Boden, Luft)*.

Begründung:

Wie es das Leitziel 4 formuliert, soll der Lernende ökologisch durchdacht die Betriebsmittel einsetzen. Dazu gehört auch das Wissen um die Auswirkung der Betriebsmittel auf die Umwelt, wenn diese zum Beispiel ins Abwasser gelangen.

4.1.3 Leistungsziel

Der Lernende setzt die Betriebsmittel ihren Eigenschaften, *ihrem Verwendungszweck und ihren ökologischen Auswirkungen* entsprechend ein.

Begründung:

Wie es das Leitziel 4 formuliert, soll der Lernende ökologisch durchdacht die Betriebsmittel einsetzen. Dazu muss er wissen, welche Wirkung ein Mittel auf die Stoffkreisläufe hat.

Leitziel 5 Maschinen, Geräte und Installationen

(...) So sind Textilpfleger in der Lage Störungen zu erkennen und nach Möglichkeiten zu beheben. *Textilpfleger bedienen die Maschinen, Geräte und Installationen energiesparend.*

Richtziel 5.1

Der Lernende ist sicher im Umgang mit Waschschleudermaschinen, Waschstrassen sowie Reinigungsmaschinen und ist fähig fachgerechte Steuerung, Funktionsweise und den Werterhalt sicherzustellen. *Der Lernende handelt dabei nach energieeffizienten Grundsätzen.*

Leistungsziel 5.1.3

Der Lernende steuert die Maschinen gemäss ihrer Funktionsvielfalt *und nach energieeffizienten Grundsätzen.*

Richtziel 5.3

Der Lernende ist fähig, alle betriebsspezifischen Installationen der Energieerzeugung in Betrieb zu nehmen und zu überwachen und damit die Produktionsvoraussetzungen sicherzustellen. *Der Lernende handelt dabei nach energieeffizienten Grundsätzen.*

Leistungsziel 5.3.6 (neu)

Der Lernende kennt den Energieverbrauch der einzelnen Energieerzeuger und zeigt Energiesparmöglichkeiten auf.

Begründung:

Das Leistungsziel 6.2.5 hat erfreulicherweise zum Ziel, dass die Lernenden die Energiesparmöglichkeiten kennen. Diese lernen sie in der Schule. Die Lernenden sollen diese Kenntnisse aber auch im Betrieb direkt anwenden und Energiesparpotentiale, die sie beeinflussen können, ausschöpfen.

Richtziel 6.2

Der Lernende ist sich bewusst, dass die gesetzlichen Vorschriften des Umweltschutzes einzuhalten sind *und weiss um die ökologischen Konsequenzen bei Nichteinhaltung dieser Vorschriften*. Er setzt alle Massnahmen zum Schutz der Umwelt sicher und fachgerecht um.

Begründung:

Die Lernenden sollen nicht nur einfach Vorschriften einhalten, weil es Vorschriften sind, sondern wissen, warum sie einzuhalten sind und was die ökologischen Konsequenzen wären, wenn sie nicht eingehalten werden.

Leistungsziel 6.2.7 (neu)

Der Lernende kann die Auswirkungen des Nichtbefolgens von Umweltschutzvorschriften auf die Stoffkreisläufe (Wasser, Luft, Böden) erläutern.

Begründung:

Die Lernenden sollen nicht nur einfach Vorschriften einhalten, weil es Vorschriften sind, sondern wissen, warum sie einzuhalten sind und was die ökologischen Konsequenzen wären, wenn sie nicht eingehalten werden. Dazu ist es wichtig, die verschiedenen Stoffkreisläufe zu kennen.

Methodenkompetenzen

M9 – Ökologisches Verhalten (neu)

Textilpflegerinnen und Textilpfleger handeln bei ihren Arbeitsabläufen und im Umgang mit den Arbeitsmitteln möglichst umweltschonend und erkennen Verbesserungspotentiale im Umgang mit Energie und Betriebsmaterialien. Zudem verstehen sie die Zusammenhänge und das gegenseitige Ineinandergreifen zwischen Umwelt, Wirtschaft und Sozialem.

Begründung:

Ökologisches Verhalten am Arbeitsplatz, im Umgang mit den Arbeitsmitteln und in allen Arbeitsprozessen ist aus einem modernen Berufsalltag nicht mehr wegzudenken und gehört zur Grundkompetenz jedes Bildungsplans. Umweltschutz ist nicht nur eine fachliche Kompetenz, sondern ökologische Verhaltensweise ist auch eine Methode. So befähigen Umweltkompetenzen die Lernenden die Zusammenhänge zwischen Umwelt, Wirtschaft und Sozialem zu verstehen, sich ökologisch zu verhalten und dadurch zu einer nachhaltigen Entwicklung beizutragen.

Die Methodenkompetenz „ökologisches Verhalten“ muss den neuen Richt- und Leistungszielen entsprechend jeweils aufgeführt werden.

Mit bestem Dank für Ihre Würdigung.
Bildungszentrum WWF

Ueli Bernhard
Leiter

Kontaktadresse: ueli.bernhard@bildungszentrum.wwf.ch
Bollwerk 35
3011 Bern
031 312 12 62